5. Satzung der Gemeinde Ottendorf-Okrilla über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen der öffentlichen Straßen und Verkehrsflächen (Sondernutzungssatzung) 2010

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. V. m. den §§ 18 und 21 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsStrG), des § 2 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) sowie des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Gemeinderat von Ottendorf-Okrilla mit Beschluss-Nr. GR 067/2010 am 18.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Sondernutzungen für Gemeindestraßen einschließlich aller sonstigen öffentlichen Straßen, Verkehrsflächen, Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von übergeordneten Straßen im Gebiet der Gemeinde Ottendorf-Okrilla und die Gebührenerhebung für die Sondernutzung.

(2) Zu den öffentlichen Verkehrsflächen gehören insbesondere der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen, entsprechend § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG.

§ 2 Sondernutzungen

(1) Eine Sondernutzung liegt vor, wenn die öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 dieser Satzung über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden. Jegliche Sondernutzung bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Gemeinde, sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Sondernutzung darf erst nach Erteilung der Sondernutzungserlaubnis und nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen und/oder Erlaubnisse ausgeübt werden. Soweit die Gemeinde nicht Straßenbaulastträger ist, darf die Erlaubnis nur mit Zustimmung der jeweiligen Straßenbaubehörde erteilt werden.

(3) Der vorherigen schriftlichen Erlaubnis bedürfen auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

(4) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§23 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStrG).

§ 3 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

(1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere:

1. das Aufstellen von Tischen und Stühlen auf dem Gehweg vor Gaststätten und anderen öffentlichen Flächen nach § 1 dieser Satzung sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör,
2. ambulanter Handel, wie z. B. das Aufstellen von Imbissständen, sonstigen Verkaufsständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren, Speisen und Leistungen, einschließlich dekorativem oder abgrenzenden Zubehör, das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden),
3. in den Straßenraum mehr als nur geringfügig (mehr als 20 cm) hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern, wenn sie nicht in den Verkehrsraum der Fahrbahn hineinragen oder diesen beeinträchtigen, sie müssen daher mindestens 2,50 m über dem Gehweg und in einem seitlichen Abstand von mindestens 0,75 m zur Fahrbahn enden,
4. das Aufgraben des Straßenkörpers,
5. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder andere Grundstückszufahrten mit mehr als 5 Meter Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten),
6. Baustelleneinrichtungen, Gerüste, Schutt, Lagerung von Material und Gegenständen,
7. Infostände sowie das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus,
8. das Aufstellen von Werbeelementen einschließlich Hinweisschildern,
9. Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen, soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird,
10. Plakatierung im öffentlichen Straßenraum, Werbung für Veranstaltungen (Veranstaltungen im Sinne dieser Satzung sind grundsätzlich jedermann zugängliche Zusammenkünfte einer größeren Anzahl von Personen, wobei es nicht darauf ankommt, ob ein Entgelt dafür erhoben wird; hierzu zählen insbesondere: Diskotheken, Tanzveranstaltungen, Konzerte, Aufführungen, Messen, Märkte),
11. das Aufstellen von Warenautomaten und Warenständern, Außenverkäufe,
12. das Aufstellen von Blumenschalen und anderen dekorativen Elementen,
13. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen,

geöffnet am 29.04.2024 um 08:06 Uhr

14. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 3 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche sowie die Sperrung einer Straße bzw. eines Teiles dieser,
15. Überspannungen durch Seile, Lichterketten, Rohre, Leitungen und Brücken,
16. Aufstellung von Containern,
17. Abstellen von Abfallbehältern für häusliche Abfälle über die üblichen Zeiten der Leerung (einen Tag vor bzw. Tag der Leerung) hinaus,
18. das über die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung hinausgehende Fahren, Halten und Parken durch Kraftfahrzeuge auf öffentlichen Straßen, Gehwegen und Plätzen,
19. das Halten und Parken von Fahrzeugen und Anhängern zum Zwecke der Vermietung, des Verkaufs oder der Werbung.

(2) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Staats-, Kreis- und Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gemäß § 22 Abs. 1 SächsStrG und § 8 a FStrG als Sondernutzung.

§ 4 Erlaubnisanträge

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf schriftlichen Antrag erteilt. Der Erlaubnisantrag ist unter Angabe von Art, Ort, Dauer und in Anspruch genommener Fläche innerhalb eines Monats vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung bei der Gemeindeverwaltung Ottendorf-Okrilla rechtzeitig zu stellen. Dem Antrag sind weiterhin aktuelle Lagepläne, Erläuterungen durch Zeichnung und textliche Beschreibung oder in sonstig geeigneter Weise, erforderlichenfalls sonstige Zustimmungserklärungen und Gewerbeunterlagen beizufügen.

(2) Die Erlaubnis für Aufgrabungen ist innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten beim Bauamt der Gemeindeverwaltung zu beantragen.

(3) Ausnahmen bilden hierbei Havarien. Der Antrag auf Sondernutzung ist unverzüglich nach Eintritt der Havarie zu beantragen.

(4) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

(5) Anträge über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen sind zeitgleich beim Verkehrsamt als der Straßenverkehrsbehörde zu stellen.

§ 5 Erlaubniserteilung, Erlaubnisnehmer

(1) Die Erteilung der Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeinde. Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf schriftlich erteilt und kann mit Nebenbestimmungen (Bedingungen, Auflagen) versehen werden.

(2) Auf die Erteilung der Erlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

(3) Die Erlaubnis- und Genehmigungspflicht nach sonstigen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.

(4) Havarien, Störungen oder Schäden, die bei der Ausübung der Erlaubnis zur Sondernutzung auftreten, sind der Gemeindeverwaltung unverzüglich anzuzeigen.

(5) Soll die Sondernutzung über den genehmigten Zeitraum hinaus fortgesetzt werden, ist spätestens eine Woche vor Ablauf der Erlaubnis ein erneuter Antrag zu stellen. Bei späterer Einreichung des Verlängerungsantrages wird eine zusätzliche Gebühr erhoben.

(6) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.

§ 6 Erlaubnisversagung

(1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn

1. durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch die Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
2. wenn die Sondernutzung gegen andere Rechtsvorschriften verstößt.

geöffnet am 29.04.2024 um 08:06 Uhr

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrgrundes oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann,
2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann,
3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich behoben wird,
4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 4 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist.

§ 7 Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Der Erlaubnisnehmer hat die Sondernutzungsanlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Auf Verlangen der zuständigen Behörde ist die Sondernutzungsanlage auf Kosten des Sondernutzers zu ändern.

(2) Die öffentliche Ordnung darf durch die Sondernutzung nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Der ungehinderte Zugang zum öffentlichen Straßenverkehr und zu allen der Versorgung und Entsorgung dienenden Einrichtungen sowie zu Straßeneinläufen, Rinnsteinen, Kanalschächten und Absperrschiebern ist freizuhalten, soweit sich aus der erteilten Erlaubnis nichts anderes ergibt.

(3) Soweit Arbeiten auf und in der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den dort untergebrachten Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie die Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Gemeinde ist spätestens 3 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.

(4) Der Erlaubnisnehmer ist zur Unterhaltung und Reinigung der durch seine Nutzung beeinträchtigten öffentlichen Verkehrsflächen verpflichtet. Die Gemeindeverwaltung kann die Unterhaltung und Reinigung auf Kosten des Sondernutzers veranlassen, wenn dieser seiner Verpflichtung nicht oder nicht ausreichend nachkommt.

(5) Erlischt die Sondernutzungserlaubnis, so hat der Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den ordnungsgemäßen Zustand der Straße wieder herzustellen. Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen, Wertstoffe sind einer Verwertung zuzuführen.

(6) Der Erlaubnisnehmer hat die Beendigung, Verlängerungen, Ergänzungen und Verschiebungen der Sondernutzung der Gemeindeverwaltung unverzüglich nach Veranlassung schriftlich anzuzeigen. Bei Beendigung der Sondernutzung ist der ursprüngliche Zustand der beanspruchten Verkehrsflächen wieder herzustellen.

§ 8 Nichtausübung oder vorzeitige Beendigung der Sondernutzung

(1) Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtausübung oder die vorzeitige Beendigung einer erlaubten Sondernutzung der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

(2) Wird die Anzeige unterlassen, so gilt die Sondernutzung erst dann als nicht ausgeübt oder beendet, wenn die Gemeinde Kenntnis von der Nichtausübung oder Beendigung erlangt hat.

§ 9 Haftung und Sicherheiten

(1) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter freizustellen bzw. der Gemeinde alle durch die Sondernutzung entstehenden Kosten zu ersetzen (§ 18 Abs. 4 SächsStrG).

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Verkehrsfläche sicher zu schließen und der Gemeinde die vorläufige Instandset-

geöffnet am 29.04.2024 um 08:06 Uhr

zung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder uneingeschränkt zur Verfügung steht, anzuzeigen.

Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Gemeinde gefertigt. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber der Gemeinde als Träger der Straßenbaulast hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von 5 Jahren.

(3) Der Erlaubnisnehmer hat keinen Ersatzanspruch gegenüber der Gemeinde bei Widerruf der Erlaubnis oder bei einer Änderung der tatsächlichen Beschaffenheit oder der rechtlichen Eigenschaften der genutzten öffentlichen Verkehrsflächen, insbesondere bei Sperrungen, Änderungen, Umstufung oder Einziehung einer öffentlichen Straße.

(4) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihr oder ihren Beschäftigten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

(5) Die Gemeinde kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Gemeinde kann die Hinterlegung einer Sicherheit zugunsten des betroffenen Straßenbaulastträgers fordern, sofern diese es verlangt. Dem Straßenbaulastträger zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Erlaubnisnehmer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.

§ 10 Erlaubnisfreie Sondernutzung, Ausnahmen

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen

1. die kurzfristige Zwischenlagerung (maximal 24 h) von Brennstoffen oder Baumaterial sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen bei An- und Abfuhr in den Fällen, bei denen das Abladen nicht auf der Grundstücksfläche des Bestellers möglich ist und die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden,
2. das Aufstellen von Abfallbehältern und -säcken auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung im Rahmen der öffentlichen Abfuhr, jedoch nur ab einem Tag vor und bis einen Tag nach der Entleerung, sofern die Verkehrsteilnehmer nicht erheblich behindert oder gefährdet werden,
3. das Ausschmücken von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen,
4. die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus innerhalb der geschlossenen Ortslage, soweit sie für Zwecke des Grundstücks erforderlich sind und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanlieger gebrauch). Als Straßenanliegergebrauch gilt insbesondere:
   - Aufstellen von Baugerüsten und Containern bis zu drei Tage zwecks Instandhaltung der Gebäude
   - die Lagerung von zur Abholung bereitgestellten Altkleidern und Altpapier bei Straßensammlungen sowie das Aufstellen von Müllbehältern und Sperrgut frühestens am Tag vor der angekündigten Abfuhr.

(2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.

(3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 11 Erhebung von Gebühren

(1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt. Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.

(2) Im Fall der Antragstellung von Parteien im Vorfeld von Wahlen ermäßigt sich die die Sondernutzungsgebühr um die Hälfte.

(3) Die Gebühren für Sondernutzungen werden in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgesetzt. Angefangene Tage, Wochen, Monate oder Jahre sowie angefangene Quadratmeter Sondernutzungsfläche werden voll berechnet. Ergeben sich bei der Errechnung von Gebühren nach dem Gebührenkatalog Beträge,

geöffnet am 29.04.2024 um 08:06 Uhr

die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben. Die Gebühren werden auf halbe oder volle Eurobeträge gerundet.

(4) Gebührenfrei sind

1. Sondernutzungen, die dem gemeindlichen Interesse dienen oder zur Erfüllung von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises vorgenommen werden,
2. Sondernutzungen, die ausschließlich oder überwiegend gemeinnützigen oder religiösen Zwecken dienen,
3. Pflanzkübel, sofern es sich nicht um Warenauslage oder abgrenzende Elemente einer Sondernutzungsfläche handelt.

(5) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

Gebührenkatalog

Die Gebühren verstehen sich je angefangene sachliche oder zeitliche Bemessungseinheit. Unabhängig davon beträgt die Mindestgebühr 5,00 € pro Sondernutzungserlaubnis.

Nr.	Art	Bemessungseinheit		Gebühr
		sachlich	zeitlich	
1. Anbieten von Waren und Leistungen				
1.1	Ortsfeste bauliche Anlage als Verkaufsstand, Kioske u. ä., auch fahrbare Anlage mit festem Standort	10 m² Fläche	Monat Jahr	8,00 € 80,00 €
1.2	Verkaufsstände oder Verkaufswagen ohne ortsfesten Standort	m² Fläche	Tag Woche Monat Jahr	2,00 € 8,00 € 12,00 € 50,00 €
1.3	Verkauf von Zeitschriften und Zeitungen aus Tragetaschen (Handverkauf von Presseerzeugnissen) oder Selbstbedienungseinrichtungen (Warenautomaten)	Verkäufer oder Einrichtung	Tag Monat Jahr	2,00 € 15,00 € 50,00 €
1.4	Verkaufsständer, Auslagentische, Warenständer, Wühlkörbe, die auf öffentlichen Verkehrsflächen z. B. vor Ladengeschäften aufgestellt werden	m² Fläche	Tag Woche Monat Jahr	2,50 € 5,00 € 7,50 € 20,00 €
1.5	Tische und Sitzgelegenheiten für gewerbliche Zwecke vor Gaststätten, Geschäften, Kiosken oder anderen Handelseinrichtungen, die auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden	m² Fläche	Monat	1,00 €
2. Anlagen und Einrichtungen				
2.1	Warenautomaten und Schaukästen mit einer Ausladung von mehr als 0,20 m in den öffentlichen Raum	Stück	Jahr	60,00 €
2.2	Fahrradständer mit Werbung u. ä.		Jahr	20,00 €
2.3	Tribünen	m² Fläche	Tag	5,00 €

3. Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen infolge von Baumaßnahmen				
3.1	Einrichtungen jeder Art, wie Container für Baustelleneinrichtungen, Gerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen und Geräte mit und ohne Bauzaun, Herstellung einer Baugrube einschließlich Baugrubenumschließungen sowie Ablagerungen von Material und Gegenständen, Rohre, Masten und Leitungen über 24 Stunden hinaus	m² Fläche	 Tag Tag Tag	bis 3. Monat 0,20 € 4. bis 6. Monat 0,40 € über 6 Monate 0,80 €
	Sondernutzung über den Genehmigungszeitraum hinaus ohne Antragstellung auf Verlängerung	m² Fläche	Tag	2,00 €
3.2	Aufstellung von Containern außerhalb von Baustellen (für Bauschutt, Sperrmüll, Abfall u. ä.) nach Fläche	m² Fläche	Tag Tag	0,50 € über 4 Wochen 1,00 ~~€~~

geöffnet am 29.04.2024 um 08:06 Uhr

4. Übermäßige Benutzung von öffentlichen Verkehrsflächen				
4.1	Benutzung beschränkt öffentlicher Straßen gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4b SächsStrG über die Zweckbestimmung hinaus		Tag Woche Monat Jahr	5,00 € 25,00 € 60,00 € 500,00 €
4.2	Benutzung für Veranstaltungen gemäß § 29 StVO		Tag Woche	30,00 € 200,00 €
5. Werbeanlagen				
5.1	Werbeanlagen an Straßen und anderen öffentlichen Verkehrsflächen mit baulichen Anlagen verbunden oder vorübergehend / dauernd auf öffentlichen Flächen angebrachte oder aufgestellte Werbeanlagen	m² Ansichtsfläche	Tag Woche Monat	2,00 € 10,00 € 20,00 €
	vorübergehend im öffentlichen Raum (z. B. Lichtmasten) angebrachte Werbeplakate max. bis A1	Stück	Tag	0,20 €
5.2	Ausstellungen oder Vorführungen (Info-Mobile o. a.)	Fläche	Tag	25,00 €
5.3	bewegliche Außenwerbung mittels Plakatträger oder Werbefahrzeug/Werbeanhänger	Person Fahrzeug	Tag	20,00 €
5.4	in den Luftraum über öffentlichen Verkehrsflächen ragende Werbeanlagen (Uhren, Schaukästen, Leuchtbuchstaben, Spruchbänder u. ä.)	Einrichtung		
	fest mit einer baulichen Anlage verbunden		Jahr	50,00 €
	vorübergehend angebracht oder aufgestellt		Woche	25,00 €
6. Sonstige Sondernutzung				
6.1	Masten für Fahnen u. a.	Stück	Jahr	50,00 €
6.2	Überbauungen, Überspannungen, Überbrückungen			
	mit Werbung	m² Fläche	Woche	15,00 €
	Überbrückungen	m² Fläche	Woche	25,00 €
	Kabelleitungen oberirdisch	lfd. 1,0 m	Woche	1,00 €
6.3	sonstige Sondernutzung, die keinem der angeführten Punkte zugeordnet werden kann		Tag Monat Jahr	0,25 bis 250,00 € 2,50 bis 500,00 € 25,00 bis 2.500,00 €
6.4	Gebühr für nicht erlaubte, aber durchgeführte Sondernutzung		Tag	1,00 bis 500,00 €
7. Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung, zusätzliche Gebühren				
7.1	Die Gebührensätze gelten nicht, wenn die Gemeinde im Einzelfall die Errichtung baulicher Anlagen aus gemeindegestalterischen Gründen wünscht und der Sondernutzungsberechtigte damit verbunden einen besonders hohen baulichen Aufwand hat. In diesem Fall wird unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses im Verhältnis zu den Investitionen eine besondere Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens festgelegt.	Alle Kategorien	Monat	bis 250,00 €
7.2	Sondernutzungsgebührenfrei bzw. ermäßigt können im Einzelfall Fahnen, Masten, Triumphbögen, Maibäume, Ausstellungen, Warenanbietung u. ä. anlässlich von Festen oder Veranstaltungen von allgemeinem öffentlichen Interesse sein.			
7.3	Sondernutzungsgebührenfrei sind Fahrzeuge des Betriebs- und Versorgungsdienstes bei Ausführung desselben, sofern sie durch Gesetz mit Sonderrechten ausgestattet sind (Müllabfuhr, Postdienst, Rettungsfahrzeuge u. ä.)			
7.4	Zusätzliche Gebühren werden in den Fällen des § 5 Abs. 5 erhoben. Die zusätzliche Gebühr beträgt 20 % der Gebühr nach der vorstehenden Aufstellung.			
7.5	Gebührenermäßigung oder –erlass können auf schriftlichen Antrag und Zustimmung des Bürgermeisters genehmigt werden.			

§ 12 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer, derjenige der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder indessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.

(2) Bei einer Mehrheit von Gebührenpflichtigen haftet jeder als Gesamtschuldner.

geöffnet am 29.04.2024 um 08:06 Uhr

§ 13 Entstehung und Ende der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld entsteht

1. zu dem in der Sondernutzungserlaubnis genannten Beginn der Sondernutzung,
2. bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Sondernutzung.

Für Sondernutzung über einen unbefristeten Zeitraum entsteht die Gebühr für das laufende Kalenderjahr mit Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Kalenderjahre mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres.

(2) Die Gebührenschuld endet

1. mit dem Ablauf oder dem Widerruf der Sondernutzungserlaubnis,
2. in den Fällen des § 8 Abs. 1 und 2 an dem Tag, an welchem die Gemeinde von der Nichtausübung oder der vorzeitigen Beendigung der Sondernutzung Kenntnis erlangt hat,
3. im Falle der unerlaubten Sondernutzung mit dem Zeitpunkt der tatsächlichen Beendigung der Sondernutzung.

(3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des § 13 Abs. 1 mit Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(4) Bei Nichtbezahlung der Gebühren trotz Fälligkeit erfolgt deren Beitreibung auf der Grundlage des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Bei verspäteter Zahlung werden Säumniszuschläge erhoben.

§ 14 Gebührenerstattung

(1) Wird von einer Sondernutzungserlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren auf Antrag des Erlaubnisnehmers nach Maßgabe der Abs. 3 und 4 erstattet werden. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Sondernutzungserlaubnis bei der Gemeinde schriftlich zu stellen.

(2) Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme einer Sondernutzungserlaubnis nachzuweisen. Der zu erstattende Betrag bemisst sich nach dem Zeitraum, um den sich die Sondernutzung verkürzt und nach der Fläche, die widererwartend nicht in Anspruch genommen wurde. Die Gemeinde ist berechtigt, eine angemessene Gebühr zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes zu verlangen.

(3) Angefangene Monate werden bei der Erstattung nicht berücksichtigt. Beträge unter 5,00 € werden nicht erstattet.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG oder in § 23 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere

1. entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt,
2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt,
3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert,
4. Autowracks oder andere Gegenstände verbotswidrig im öffentlichen Verkehrsraum abstellt.

(2) Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 52 Abs. 2 SächsStrG mit einer Geldbuße bis zu 500,00 €, in bestimmten Fällen sogar mit bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 16 Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten

(1) Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend.

(2) Kosten, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat der Gebührenpflichtige nach § 12 dieser Satzung zu tragen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt der Gemeinde Ottendorf-Okrilla in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Sondernutzungssatzung Beschluss-Nr. GR 005/2010 vom 25.01.2010 außer Kraft.

geöffnet am 29.04.2024 um 08:06 Uhr